

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

NÖ IPPC-Anlagen- und Seveso-Betriebsgesetz (NÖ ISG)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Behörde
- § 3 Begriffsbestimmungen

IPPC-Anlagen

- § 4 Bewilligungs- und Anzeigepflicht
- § 5 Bewilligungsverfahren
- § 6 Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen

Seveso-Betriebe

- § 7 Pflichten des Betreibers
- § 8 Aufgaben der Behörde

Verwaltungsübertretungen, Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangsbestimmungen

- § 9 Verwaltungsübertretungen
- § 10 Umgesetzte EG-Richtlinien
- § 11 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 (IPPC Anlagen)

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf
1. Anlagen gemäß der Anlage 1, in denen Tätigkeiten nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z.1) ausgeübt werden (IPPC-Anlagen) und
 2. Betriebe, in denen gefährliche Stoffe mindestens in einer in
 - a) Anhang I Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
 - b) Anhang I Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) angegebenen Menge vorhanden sind (Seveso-Anlagen).
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist.
- (3) Auf Anlagen, die dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2001 (NÖ EIWG 2001) LGBl.7800, unterliegen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Behörde

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.
- (2) Wenn nach anderen Vorschriften eine Bewilligung oder Anzeige erforderlich ist, hat die Behörde das Verfahren sowie die Erteilung von Auflagen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren.

- (3) Die Betreiber haben den Organen der Behörde den Zutritt zu den Anlagen und Betrieben zu ermöglichen, die Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen und die Entnahme von Proben zu gewähren, sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand für die im jeweiligen wirtschaftlichen Sektor erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.
2. Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.
3. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach Art.3 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2).

IPPC-Anlagen

§ 4

Bewilligungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Errichtung einer IPPC-Anlage (§ 1 Abs.1 Z.1) bedarf jedenfalls, die Änderung einer solchen Anlage nur, wenn dadurch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Personen oder die Umwelt eintreten könnten, einer Bewilligung.
- (2) Die Änderung der Beschaffenheit oder Funktionsweise oder die Erweiterung einer IPPC-Anlage, welche keine nach Abs.1 bewilligungspflichtige Maßnahme darstellt, ist – soweit dies Auswirkungen auf die Umwelt haben kann – vier Wochen vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.
- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers festzustellen ob ein Tatbestand des Abs.1 oder Abs.2 vorliegt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

§ 5

Bewilligungsverfahren

- (1) Der Antrag um Bewilligung hat die Angaben nach Art.6 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z.1) zu enthalten. Zusätzlich ist eine Zusammenfassung dieser Angaben in allgemein verständlicher Form dem Antrag anzuschließen.
- (2) Die Behörde hat durch Kundmachung an der eigenen Amtstafel und jener der Standortgemeinde bekannt zu geben, dass jedermann innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen bei der Behörde während der Amtsstunden in den Antrag samt Beilagen Einsicht nehmen und eine Stellungnahme abgeben darf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.
- (3) Könnte die Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates haben, ist eine Ausfertigung des Antrags und seiner Beilagen diesem Staat zu übermitteln, damit er innerhalb

eines angemessenen Zeitraums die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen informieren und notwendige Konsultationen nach Art.17 Abs.1 der Richtlinie 96/61/EG aufnehmen kann.

- (4) Parteistellung im Bewilligungsverfahren haben:
der Antragsteller,
die Standortgemeinde und
der Umweltanwalt.
- (5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage wie in Art.3 der Richtlinie 96/61/EG genannt, betrieben wird
- (6) Der Bewilligungsbescheid hat Auflagen nach Art.9 und 10 der Richtlinie 96/61/EG, insbesondere Emissionsgrenzwerte sowie Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen und bei einer endgültigen Stilllegung der Anlage zu enthalten.
- (7) Bescheiden nach diesen Bestimmungen kommt dingliche Wirkung zu.
- (8) In rechtskräftige Bewilligungsbescheide darf jedermann bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

§ 6

Überprüfung, Anpassungsmaßnahmen

- (1) Der Betreiber der Anlage hat die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte laufend zu überprüfen und das Ergebnis dieser Prüfungen am Ende jedes Kalenderjahres der Behörde mitzuteilen. In diese Unterlagen darf jedermann bei der Behörde während der Amtsstunden Einsicht nehmen.
Der Betreiber der Anlage hat innerhalb einer Frist von jeweils zehn Jahren zu prüfen, ob die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde zu melden.

- (2) Die Behörde hat regelmäßig die Einhaltung der Auflagen des Bewilligungsbescheids zu überprüfen. Liegt ein Anlass nach Art.13 Abs.2 der Richtlinie 96/61/EG (§ 10 Z.1) vor, ist auf jeden Fall eine Überprüfung durchzuführen. Kommt der Betreiber einer Anlage seiner Verpflichtung nach Abs.1 dritter Satz nicht nach oder ist dies aufgrund einer Anzeige nach § 4 Abs.2 zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erforderlich, hat die Behörde nachträgliche dem Stand der Technik entsprechende Auflagen vorzuschreiben.

Seveso-Betriebe

§ 7

Pflichten des Betreibers

- (1) Der Betreiber eines Seveso-Betriebs (§ 1 Abs.1 Z.2) hat alle dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde, jederzeit nachzuweisen, dass er alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie getroffen hat.
- (2) Spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme eines Seveso-Betriebs hat der Betreiber
1. die Daten nach Art.6 Abs.2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2),
 2. bei Betrieben nach § 1 Abs.1 Z.2 lit.b einen Sicherheitsbericht nach Art.9 Abs.1 und 2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) der Behörde vorzulegen, und
 3. bei Betrieben nach § 1 Abs.1 Z.2 lit.a ein Sicherheitskonzept nach Art.7 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) und die Darstellung seiner Umsetzung, zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- Liegt mindestens eines der im Anhang zur Entscheidung der Kommission vom

26. Juni 1998, 98/433/EG, über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Art.9 der Richtlinie 96/82/EG angeführten Kriterien vor, dann darf der Sicherheitsbericht unter Anwendung des Art.9 Abs.6 der Richtlinie 96/82/EG erstellt werden.

(3) Bei Betrieben nach § 1 Abs.1 Z.2 lit.b hat der Betreiber einen internen Notfallplan nach Art.11 Abs.2 und 3 der Richtlinie 96/82/EG zu erstellen.

(4) Der Betreiber hat Maßnahmen nach Art.6 Abs.4 (Vergrößerung der Mengen, Schließung der Anlage) oder Art.10 (Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder Lagers) der Richtlinie 96/82/EG der Behörde spätestens vor Durchführung mitzuteilen. Der Betreiber hat erforderlichenfalls das Sicherheitskonzept (Abs.2 Z.3) oder den Sicherheitsbericht (Abs.2 Z.2) zu aktualisieren.

(5) Der Betreiber hat

1. die Daten nach Abs.2 Z.1 alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren,
2. den internen Notfallplan nach Abs.3 alle drei Jahre zu überprüfen, zu erproben und auf den neuesten Stand zu bringen und
3. den Sicherheitsbericht nach Abs.2 Z.2, wenn notwendig (neue Tatbestände, neuer sicherheitstechnischer Kenntnisstand), mindestens jedoch alle fünf Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die aktualisierten Daten und der Sicherheitsbericht sind der Behörde zu übermitteln. Der Sicherheitsbericht ist auch auf Aufforderung der Behörde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(6) Der Betreiber hat die Angaben nach Anhang V der Richtlinie 96/82/EG den von einem möglichen Unfall betroffenen Personen und der Behörde mitzuteilen.

Betreiber von benachbarten Seveso-Betrieben haben untereinander den Austausch der sachdienlichen Informationen nach Art.8 Abs.2 lit.a der Richtlinie 96/82/EG durchzuführen.

(7) Tritt in einem Seveso-Betrieb ein schwerer Unfall ein, hat der Betreiber des Betriebs unverzüglich die Behörde zu verständigen und gleichzeitig die

Informationen nach Art.14 Abs.1 lit.b sowie in weiterer Folge jene nach Art.14 Abs.1 lit.c und d der Richtlinie 96/82/EG mitzuteilen. Der Betreiber hat bei einem schweren Unfall und bei einem unkontrollierten Ereignis, das zu einem schweren Unfall führen kann, den internen Notfallplan anzuwenden.

§ 8

Aufgaben der Behörde

- (1) Die Behörde hat ein angemessenes System von Überprüfungen oder Kontrollmaßnahmen nach Art.18 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) für Seveso-Betriebe zu erstellen. Art.8 der Richtlinie 96/82/EG ist bei diesen Maßnahmen anzuwenden. Seveso-Betriebe nach § 1 Abs.1 Z.2 lit.b sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen.
- (2) Bei Seveso-Betrieben, deren Standort nicht den raumplanerischen Zielen des Art.12 der Richtlinie 96/82/EG entspricht, hat die Behörde dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und deren Folgen vorzuschreiben, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.
- (3) Die Behörde hat die Weiterführung einer Seveso-Anlage oder von Teilen davon zu untersagen, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Unfallfolgen eindeutig unzureichend sind, um die möglicherweise beim Betrieb der Anlage auftretenden Gefahren zu verhindern. Die Weiterführung kann auch untersagt werden, wenn der Betreiber die für Seveso-Anlagen festgelegten Mitteilungen, Berichte und Informationen an die Behörden nicht fristgerecht übermittelt.
- (4) Die Behörde hat vorzusorgen, dass jedermann während der Amtsstunden der Behörde in die Angaben nach § 7 Abs.6 erster Satz und in den Sicherheitsbericht nach § 7 Abs.5 Z.3 Einsicht nehmen kann.
Stehen der Offenlegung von Teilen des Sicherheitsberichts
 - o die Amtsverschwiegenheit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung oder

o die Verletzung eines Industrie- oder Geschäftsgeheimnisses oder der Schutz der Privatsphäre entgegen, hat der Antragsteller mit Zustimmung der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht, der diese Teile ausnimmt und jedenfalls das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe enthalten muss, für die Öffentlichkeit vorzulegen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. eine Liste der nach § 7 Abs.2 gemeldeten Betriebe;
2. nach einem schweren Unfall:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name des Inhabers und Anschrift des Betriebs;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfall unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;

Die in der Z.2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der Landesregierung zu übermitteln.

Verwaltungsübertretungen, Umgesetzte EG-Richtlinien, Übergangsbestimmungen

§ 9

Verwaltungsübertretungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht Tatbestand eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet, wer
1. den Organen der Behörde den Zutritt, die Einsichtnahme, die Entnahme von Proben oder Auskunftserteilung verweigert (§ 2 Abs.3)
 2. ohne rechtskräftige Bewilligung eine IPPC-Anlage errichtet oder eine bewilligungspflichtige Änderung einer solchen Anlage durchführt

- oder errichten oder durchführen lässt (§ 4 Abs.1),
3. eine Änderung einer IPPC-Anlage nicht anzeigt (§ 4 Abs.2),
 4. Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt (§ 5 Abs.6),
 5. die Überprüfungen, Anpassungsmaßnahmen und Meldungen nicht durchführt (§ 6 Abs.1),
 6. die Daten, das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht (§ 7 Abs.2) oder den internen Notfallplan (§ 7 Abs.3) nicht vorlegt,
 7. die Maßnahmen nicht anzeigt (§ 7 Abs.4),
 8. die Überprüfungen nicht oder nicht in den festgelegten Intervallen (§ 7 Abs.5) oder die Mitteilungen (§ 7 Abs.5 bis 7) unterlässt,
 9. die Anzeige einer IPPC-Anlage unterlässt (§ 11 Abs. 2).

(2) Übertretungen nach Abs.1 sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, zu bestrafen.

§ 10

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Amtsblatt Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996, Seite 26,

Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, Amtsblatt Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, Seite 13.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Die bis 30. Oktober 1999 in Betrieb genommenen IPPC-Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, haben die Behörden bis 30. Oktober 2007 zu überprüfen. Wurden solche Anlagen in der Zeit vom 31. Oktober 1999 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen, sind sie unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen.
- Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betriebenen IPPC-Anlagen gilt § 6 sinngemäß.
- (2) Betreiber von IPPC-Anlagen (Abs.1), welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurden, haben innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde anzuzeigen:
- Standort der IPPC-Anlage,
 - Art des Betriebes,
 - Betreiber der Anlage.
- (3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Seveso-Anlagen, die diesem Gesetz unterliegen, haben die Betreiber die in Art.6 Abs.2, Art.9 Abs.1 und 2 sowie Art.11 Abs.1 lit.a und Abs.2 der Richtlinie 96/82/EG (§ 10 Z.2) angeführten Daten und Unterlagen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde vorzulegen.
- Die Betreiber solcher Anlagen haben die von ihnen vorzunehmenden Prüfungen nach § 7 Abs.5 und 6 erstmalig unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen.
- § 8 Abs.2 gilt sinngemäß.

Anlage 1 (IPPC Anlagen)

Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als

- a) 40.000 Plätzen für Geflügel,
- b) 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- c) 750 Plätzen für Säue